

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. Mai 1912.

1. Wahl einer Kommission wegen der Firmen- und Gewerbesteuer.

Die Bürgerschaft wählt zu Mitgliedern der Kommission die Herren Dr. Becker, Dr. Böhmert, Chr. Bohnenkamp, J. Bruns, J. Garbrecht, Dr. Gildemeister, J. Hejemeier, Richter Hobelmann, W. Klose, Gottfr. Koch, Stadtdirektor Koch, S. Otten, B. Rasch, S. Rhein, Dr. Strube.

2. Ausbau der bremischen Kanalisation und Neuregelung der Abwässerbeseitigung. Deckung der Kosten (Kanalsteuer).

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Kommission vorgelegten Gesetzentwurf, *Anlage 1.* betreffend die Kanalisation, mit der Maßgabe, daß

- 1) in § 1, Absatz 3, Satz 2 zwischen den Worten „wird“ und „von dem Fonds“ die Worte eingefügt werden „aus früheren Überschüssen gedeckt oder, falls solche nicht vorhanden sind“;
- 2) in § 5, letzter Satz das Wort „Saldo“ durch das Wort „Überschuß“ ersetzt wird;
- 3) in § 7, Absatz 2 die Worte gestrichen werden „oder bis zu einer Veräußerung des Grundstücks stunden“ und dem Absatz 2 folgende Bestimmung angefügt wird:

„Eine Ermäßigung soll insbesondere dann gewährt werden, wenn nach Lage des Grundstückes anzunehmen ist, daß im Falle der Bebauung die dann zu zahlende Kanalsteuer niedriger sein würde als die Abgabe für das unbebaute Grundstück gemäß Absatz 1. Auf Antrag ist die Abgabe unter Berechnung von 4 % jährlicher Zinsen und Zinseszinsen zu stunden, bis das Grundstück veräußert oder gebäudesteuerpflichtig wird.“

- 4) der erste Satz des § 10 folgende Fassung erhält:
„Dieses Gesetz hat Geltung vom 1. April 1912 an.“

Die Bürgerschaft verweist den von der Kommission vorgelegten Gesetzentwurf, *Anlage 2.* betreffend Kanalbeiträge, zu dem in der Spezialdebatte folgende Änderungen beschloffen sind,

- 1) zu § 4: dem Absatz 7 ist folgende Bestimmung anzufügen:
„Die Rente erlischt nicht, falls der Eigentumswechsel im Erbgang erfolgt.“
- 2) zu § 8: statt „Budgetjahr 1913/14“ ist zu sagen „Budgetjahr 1913“;
- 3) zu § 11: der erste Satz erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz hat Geltung vom 1. April 1912 an.“

an die um sechs Mitglieder zu verstärkende Kommission zurück. Sie wird die Namen der neuen Mitglieder dem Senat demnächst namhaft machen.

Im übrigen setzt die Bürgerschaft die Beschlußfassung aus.

Gesetz, betreffend die Kanalisation.

Vom 1912.

§ 1.

Alle Ausgaben für die Kanalisation, insbesondere
die Anlagekosten,
die Verzinsung und Tilgung derselben,
die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten,
sind aufzubringen:

- 1) durch einmalige Kanalbeiträge der Anlieger und der privaten Anleger von Straßen (§§ 4 und 5).
- 2) durch eine jährliche, nach dem Gebäudesteuer- und Mietwert und dem Grundsteuerreinertrag bemessene Kanalsteuer, welche auch von den Grundstücken des Staates erhoben wird (§ 6).
- 3) durch eine jährliche nach der Anschußlänge bemessene Kanalabgabe von grundsteuerpflichtigen Grundstücken Privater und unbebauten Grundstücken des Staates (§ 7).
- 4) durch eine jährliche Kanalabgabe für Industriewässer, soweit sie nicht aus der stadtbremischen Wasserleitung stammen (§ 8).

Von diesen Beiträgen, Steuern und Abgaben ist das Gebiet des Industrie- und Handelshafens, soweit es an den einzelnen Hafenbecken liegt und unmittelbar für Fabriken, Speicher, Lagerplätze und dergleichen in Anspruch genommen wird, befreit.

Wenn die in diesem Gesetz festgelegten Steuern und Abgaben zur vollen Deckung der jährlichen Ausgaben nicht genügen, hat die Steuerdeputation bei Senat und Bürgerschaft eine entsprechende Erhöhung zu beantragen. Ein sich in einem Budgetjahr ergebender Fehlbetrag wird von dem Fonds für außerordentliche Verwendungen gegen 4 % jährliche Zinsen vorgeschossen und aus späteren Überschüssen zurückerstattet.

Etwasige Überschüsse der jährlichen Einnahmen über die jährlichen Ausgaben werden einem für die Kanalisation bestimmten Erweiterungs- und Erneuerungsfonds zugeführt. Die Zinsen auf die diesem Fonds zugeführten Beträge fließen ebenfalls in denselben. Zur Verwendung des Erweiterungs- und Erneuerungsfonds ist ein Beschluß von Senat und Bürgerschaft erforderlich.

§ 2.

Die Anlagekosten werden von dem Fonds für außerordentliche Verwendungen, Titel Kanalisationsfonds, vorgeschossen, soweit nicht § 5 anzuwenden ist.

§ 3.

Die Rückzahlung der gemäß § 2 vorgeschossenen Beträge an den Fonds für außerordentliche Verwendungen Titel Kanalisationsfonds und die Verzinsung und Tilgung der Kanalisationsschuld geschieht in folgender Weise:

- 1) Alle eingehenden Kanalbeiträge der Anlieger werden dem Fonds für außerordentliche Verwendungen Titel Kanalisationsfonds zugeführt und von der Kanalisationsschuld abgeschrieben.
- 2) Von den laut § 1 Ziffer 2—4 aus Steuern und Abgaben eingehenden Einnahmen sind jährlich für Zinsen und Tilgung zu rechnen:
4 % der nach Abzug der voraussichtlich eingehenden Anliegerbeiträge berechneten Höhe der Anlagekosten und ein Betrag, welcher zusammen mit den ersparten Zinsen eine Tilgung in siebenzig Jahren zur Folge hat. Die voraussichtlich eingehenden Beiträge der Anlieger werden veranschlagt und mit Abzug von 4 % jährlicher Zinsen auf den Tag verrechnet, an welchem die Verzinsung des Kapitals beginnt.

§ 4.

Die einmaligen Kanalbeiträge der Anlieger und der privaten Anleger von Straßen werden durch die Bauordnung oder ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 5.

Die einmaligen Kanalbeiträge, welche von den privaten Anlegern von Straßen mit den Gesamtkosten für die Straßenanlage zu entrichten sind, werden einem besonderen Kanalbaufonds zugeführt. Aus diesem Fonds werden die tatsächlich entstehenden Kosten bestritten, soweit nicht ein größerer Kanal aus den Mitteln des Kanalisationsfonds bereits gebaut ist oder gebaut wird. Der am Schluß des Rechnungsjahres sich ergebende Saldo wird dem laufenden Haushalt zugeführt.

§ 6.

In der Stadt Bremen und für diejenigen Grundstücke des Landgebiets, welche an eine Straße grenzen, die mit einer zur stadtbremischen Kanalisation gehörigen oder mit einer der stadtbremischen Kanalisation entsprechenden, vom bremischen Staate ausgeführten Kanalanlage versehen ist, wird eine jährliche Kanalsteuer erhoben. Die Kanalsteuer beträgt:

- 1) für die Eigentümer gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke 1 *M* von je 1000 *M* Gebäudesteuerwert. Für die bebauten Grundstücke des Staates gilt der alle fünfzehn Jahre, zuerst im Jahre 1912, festzustellende Schätzungswert der zur Zeit der Schätzung vorhandenen bebauten Grundstücke mit einem Zuschlag von 10 % als Gebäudesteuerwert; die innerhalb der fünfzehn Jahre hinzukommenden oder wegfallenden bebauten Grundstücke des Staates werden erst bei der nächsten Schätzung berücksichtigt;
- 2) für die Eigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke 2,50 *M* von je 100 *M* Grundsteuerreinertrag. Dieser ist für die unbebauten Grundstücke des Staates alle fünfzehn Jahre, zuerst im Jahre 1912, festzustellen; die innerhalb der fünfzehn Jahre hinzukommenden oder wegfallenden unbebauten Grundstücke werden erst bei der nächsten Feststellung des Grundsteuerreinertrages der Grundstücke des Staates berücksichtigt;
- 3) für die Mieter

a. bei einem Mietzins bis zu 200 <i>M</i>	<i>M</i> 0,60
b. bei einem Mietzins von mehr als 200 <i>M</i> bis zu 300 <i>M</i> ..	" 0,80
c. bei einem Mietzins von mehr als 300 <i>M</i> bis zu 400 <i>M</i> ..	" 1,10
d. bei einem Mietzins von mehr als 400 <i>M</i> bis zu 500 <i>M</i> ..	" 1,50
e. bei einem Mietzins von mehr als 500 <i>M</i>	" 2,—

 von je 100 *M* Mietzins.

Von der hiernach dem Staate zu berechnenden Steuer sind die Hafenanlagen des Staates ausgenommen.

Die für die Erleuchtungssteuer getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für die Kanalsteuer, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 7.

Die Eigentümer von grundsteuerpflichtigen Grundstücken der Stadt und des Landgebietes haben, sobald ihre Grundstücke länger als drei volle Steuerjahre an eine Straße grenzen, welche mit einer zur stadtbremischen Kanalisation gehörigen oder mit einer der stadtbremischen Kanalisation entsprechenden, vom bremischen Staate ausgeführten Kanalanlage versehen und im Sinne der Bauordnung anbaufertig ist, eine jährliche Abgabe von 2 *M* für das lfd. m Anschußlänge zu bezahlen. Wird ein derartiges Grundstück im Laufe eines Steuerjahres gebäudesteuerpflichtig, so wird die Abgabe nach dem Verhältnis der Zeit, in der das Grundstück grundsteuerpflichtig war, erhoben.

Die Steuerdeputation kann zur Vermeidung von Härten aus besonderen Billigkeitsgründen die Abgabe ganz oder teilweise erlassen, oder bis zu einer Veräußerung des Grundstücks stunden.

Dieselbe Abgabe wird von den unbebauten Grundstücken des Staates erhoben, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Anschußlängen sind alle fünfzehn Jahre, zuerst im Jahre 1912, festzustellen; die innerhalb der fünfzehn Jahre hinzukommenden oder wegfallenden unbebauten Grundstücke des Staates werden erst bei der nächsten Feststellung der Anschußlängen berücksichtigt.

Für den Verfall der Abgabe, die Erhebung, die Haftung mehrerer Eigentümer, die Haftung für Rückstände beim Eigentumswechsel und das Reklamationsverfahren gelten die in §§ 17, 19 bis 26 und 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer (Gesetzbl. S. 411), für die Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

Die Inhaber von privaten, staatlichen und kommunalen Betrieben industrieller oder gewerblicher Natur haben für jedes cbm Wasser, welches den durch staatliche Kanalpumpwerke entwässerten Kanälen zugeführt wird, und nicht aus der stadtbremischen Wasserleitung entnommen ist, eine Abgabe von 1 $\mathcal{M}$ per cbm zu entrichten. Mehrere Inhaber haften als Gesamtschuldner.

Wird das Wasser durch Privatleitungen oder besondere staatlich hergestellte Kanäle öffentlichen Wasserläufen, Häfen, offenen Kanälen und dergl. zugeführt, so wird für jedes cbm eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ $\mathcal{M}$ erhoben, wenn bei der Abführung öffentlicher Grund in Anspruch genommen oder staatlich hergestellte Kanäle benutzt werden.

Die Mengen werden durch die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, im Benehmen mit der Gewerbeinspektion durch Schätzung ermittelt. Die zur Schätzung dienenden Unterlagen hat der Inhaber des Betriebes auf Verlangen zu geben; jedoch bleibt ihm überlassen, die Wassermengen durch Meßvorrichtungen, welche die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für zulässig erachtet und kontrolliert, nachzuweisen.

Wird im Laufe eines Steuerjahres die Ableitung der Abwässer eingerichtet oder eingestellt, so wird die Abgabe nach Verhältnis der Zeit berechnet.

Reklamationen gegen diese Abgabe sind schriftlich unter Beifügung der Abgabenrechnung bei der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einzureichen. Diese hat die Reklamationen zu prüfen und mit ihrem Berichte dem Vorsitz der Steuerdeputation vorzulegen. Im übrigen gelten für den Verfall der Abgabe, die Erhebung und das Reklamationsverfahren die in §§ 17, 19, 20, 24, 26 Abs. 1, 27 und 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer (Gesetzbl. S. 411), für die Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Die Beträge, welche der allgemeine Fonds für außerordentliche Verwendungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Straßenanlagen dem laufenden Haushalt vorgeschossen hat und welche infolge der Bestimmung des § 3, Ziffer 1, nicht an den allgemeinen Fonds für außerordentliche Verwendungen zurückfließen, werden mit 125 000 $\mathcal{M}$ angenommen und in fünf Jahresraten für die nächsten fünf Rechnungsjahre dem laufenden Haushalt entnommen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft. Das die Kanalsteuer betreffende Gesetz vom 20. Dezember 1899 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Gesetz, betreffend Kanalbeiträge.

Anlage 2.

Vom 1912.

I.

An den Staat zu zahlende Kanalbeiträge der Anlieger.

A. Allgemeines.

§ 1.

Beitragspflicht.

Die Eigentümer von Grundstücken, welche an Straßen oder Straßenteilen liegen, die mit einer zur stadtbremischen Kanalisation gehörigen oder mit einer der stadtbremischen Kanalisation entsprechenden, vom bremischen Staate ausgeführten Kanalanlage versehen und im Sinne der Bauordnung anbaufertig sind, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für jedes Meter Anschußlänge einen einmaligen Beitrag zu den Gesamtkosten der Kanalisation zu leisten.

Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf dem verpflichteten ganzen Grundstück.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleich zu stellen mit der Maßgabe, daß das Recht auf vorzugsweise Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.

B. Straßen, die für Rechnung des Staates nach Erlass dieses Gesetzes anbaufertig werden.

§ 2.

Höhe des Kanalbeitrages.

Der Kanalbeitrag beträgt 15 M für jedes Meter Anschußlänge des Grundstücks.

§ 3.

Eintritt der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht tritt ein, sobald die Straßen oder Straßenteile kanalisiert und anbaufertig sind. Dieser Zeitpunkt wird amtlich bekannt gemacht.

§ 4.

Zahlung der Beiträge.

Die Zahlung der Beiträge hat spätestens ein halbes Jahr nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen. Einwendungen gegen die Richtigkeit sind innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Rechnung bei der Baudeputation schriftlich zu erheben.

Läßt der Zahlungspflichtige die Zahlungsfrist verstreichen, so erfolgt Beitreibung im Verwaltungswege unter Erhebung von 4 % Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Zahlung ab gerechnet.

Die Baudeputation kann den Beitrag ganz oder zum Teil erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen, daß der Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus den vorhergehenden Bestimmungen ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde, und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinsjahres vorschreiben.

Die einmaligen Beiträge sind auf Antrag des Grundeigentümers in eine jährliche Rente von 1 M für jedes Meter Anschußlänge auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren umzuwandeln.

Der Antrag auf Umwandlung in Rentenzahlung ist innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Rechnung schriftlich bei der Baudeputation zu stellen.

Die erste Rentenzahlung ist ein halbes Jahr nach Zustellung der Rechnung (§ 4 Abs. 1) fällig.

Die Rente erlischt und der restliche Rentenbetrag wird unter Verrechnung der Zinsen sofort fällig, sobald eine Bebauung oder ein Eigentumswechsel infolge Veräußerung oder Zwangsversteigerung eintritt.

Auch kann die Rentenzahlung von der Baudeputation aufgehoben werden, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt. In diesem Falle ist der restliche Rentenbetrag unter Verrechnung der Zinsen innerhalb sechs Wochen nach Aufhebung der Rentenzahlung zu entrichten, widrigenfalls Beitreibung im Verwaltungswege nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgt.

§ 5.

Hinterlegung vor Erteilung von Bauerlaubnissen.

Sind die Kanalisation und der anbaufertige Ausbau einer Straße gesichert, so ist vor Erteilung einer Bauerlaubnis der mutmaßliche Kanalbeitrag nach Anschußlänge des Bauplatzes in einer der Baudeputation als annehmbar erscheinenden Form sicherzustellen.

§ 6.

Besondere Bestimmung zu § 186 der Bauordnung und § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen.

Bei Straßen oder Straßenteilen, die gemäß § 186 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 und 21. Juni 1911 oder nach § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen, vom Staat ausgebaut werden, ermäßigt sich der gemäß der vorstehenden Paragraphen 2 bis 5 zu zahlende Kanalbeitrag auf 5 M für jedes Meter Anschußlänge. Im übrigen bleiben hinsichtlich des Kanalbeitrages die Bestimmungen des § 186 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 und 21. Juli 1911 und der § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen etc., und etwa bestehende besondere Verträge in Geltung; von dem Beiträge für die Anlage von Koppelwegen in Höhe von 50 M werden 10 M als Kanalbeitrag gerechnet.

C. Straßen, die vor Erlaß dieses Gesetzes anbaufertig geworden sind.

§ 7.

Höhe der Beiträge.

- a. Ist nach § 186 oder § 186 a der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 oder nach § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1908, betr. Bauten an Koppelwegen, oder auf Grund besonderer Verträge ein Beitrag zu den Straßenbaukosten bereits geleistet, so ist außerdem noch ein Kanalbeitrag von 5 M für jedes Meter Anschußlänge zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn nach den angeführten Bestimmungen der Bauordnung und des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, oder auf Grund besonderer Verträge ein Beitrag zu den Straßenanlagekosten noch zu leisten ist; in diesem Falle bleiben im übrigen hinsichtlich des Kanalbeitrages die Bestimmungen der §§ 186 und 186 a der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908, des § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen, und die etwa bestehenden besonderen Verträge in Geltung.

- b. Für die Eigentümer solcher Grundstücke, für welche das Ausgangsrecht nach kanalisierten und anbaufertigen Straßen oder Straßenteilen, abgesehen von den unter a. behandelten Fällen, bereits besteht, beträgt der Kanalbeitrag 7,50 M für jedes Meter Anschlußlänge.

Für gebäudesteuerpflichtige Grundstücke, die an mehr als eine kanalisierte anbaufertige Straße grenzen, ist der nach a. und b. zu leistende Beitrag für die Seiten, nach denen sie Ausgangsrecht haben, ganz, für jede weitere Seite mit einem Drittel zu zahlen.

§ 8.

Zahlung der Beiträge.

Der Beitrag ist im Budgetjahr 1913/14 zu entrichten. Er kann aber auch in Form einer fünfjährigen Rente bezahlt werden. Die jährlich zu zahlende Summe beträgt dann an Stelle eines einmaligen Beitrages von 5 M 1,10 M, oder von 7,50 M 1,70 M für jedes Meter Anschlußlänge. Im übrigen gelten hinsichtlich der Zahlung die Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes Absatz 1, 2, 3, 7 und 8.

II.

Kanalbeiträge für Straßen, die für Rechnung von Privatunternehmern vom Staat nach Erlass dieses Gesetzes kanalisiert und anbaufertig hergestellt werden.

§ 9.

Beiträge der Privatunternehmer.

Werden Straßen oder Straßenteile vom Staate für Rechnung von Unternehmern angelegt, so haben diese für jedes Meter Kanallänge 30 M zu entrichten und vor Beginn der Ausführung der Straßenanlage sicherzustellen. Die Kanallängen werden von Mitte zu Mitte der anschließenden Straßen berechnet.

Für diejenigen Kanaltrecken, die zur Schaffung der erforderlichen Vorflut im Anschluß an den zur beantragten Straßen gehörigen Straßkanal hergestellt werden müssen, haben die Unternehmer ebenfalls 30 M gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen zu entrichten und vor Beginn der Ausführung sicherzustellen. Kommen mehrere Unternehmer in Betracht, so werden die Kosten von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation nach ihrem Ermessen auf die Beteiligten verteilt. Ebenso wird bestimmt, welcher Ersatz den bisher Beteiligten zu leisten ist, wenn weitere Kanäle an die Vorflutkanäle angeschlossen werden.

Die Beteiligten erhalten ihre Beiträge unverzinst zurück, sobald andere Anleger oder der Staat die zum Vorflutkanal gehörigen Straßenstrecken anbaufertig herstellen.

§ 10.

Ersatzpflicht Dritter.

Bei Straßen oder Straßenteilen, die gemäß § 186 a der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 oder gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen, für Rechnung eines Privatunternehmers vom Staate ausgebaut werden, haben die Anlieger dem Unternehmer außer den vorgesehenen Beiträgen einen weiteren Beitrag von 5 M für jedes Meter Anschlußlänge zu ersetzen.

III.

Geltung des Gesetzes.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft. Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, behalten die in der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und ihren Nachträgen und im Gesetz vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen Geltung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

